

# LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Entwässerungsbetrieb	EINGEGANGEN
Eing. 01. Jan. 2017	30. Dez. 2016
Bearb./Erl. d. ...	Datum/Unterschrift

Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg  
Oberbürgermeister  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	OB-3
Eing.	23. Dez. 2016
Datum Sign.	SK 29.12.16
Oberbürgermeister	

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstr. 3  
Adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kern  
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 1-19  
☎ 03491/479 621  
Fax: 03491/479 995 621  
E-Mail: Enrico.Kern@Landkreis-Wittenberg.de  
\* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Kopie ELW

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum

29.11.2016

15.2.1.3.12

22. Dezember 2016

## Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2017

Der mit Schreiben vom 29. November 2016, Posteingang 1. Dezember 2016, eingereichte Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossenen und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 eingestellten Neukreditaufnahme wird in Höhe von

**3.636.900,00 Euro**

in Worten: drei Millionen sechshundertsechsdreißigtausendneuhundert Euro erteilt. Gleichzeitig wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 1.523.500,00 € widerrufen.

2. Die Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 3.636.900,00 Euro wird auch an die Auflage geknüpft, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann.

### Begründung:

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 2 (1) EigBG LSA i. V. m. § 144 (1) KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: www.landkreis-wittenberg.de  
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

Der Wirtschaftsplan wurde am 23.11.2016 (Beschluss-Nr. I/290-27-16) vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen und ging am 1. Dezember 2016 beim Landkreis Wittenberg ein.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.636.900,00 Euro (§ 2 der Satzung zum Wirtschaftsplan).

#### Zu 1.

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Betrieb aus den laufenden Einzahlungen bzw. Erträgen die mit der Kreditaufnahme im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen (Zins und Tilgung) jederzeit aufbringen kann. Die Finanzierung des Zinsaufwandes ist durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren gesichert.

Finanzierungsmittel der ordentlichen Kredittilgung sind in der Regel die erwirtschafteten Abschreibungen als zahlungsunwirksamer Aufwand. Diese sind jedoch um die ebenfalls zahlungsunwirksamen Erträge (Auflösungen der Sonderposten) zu verringern. In den vergangenen Wirtschaftsjahren reichten die erwirtschafteten Abschreibungen nicht aus, um die ordentliche Kredittilgung vollständig zu finanzieren. Für das Wirtschaftsjahr 2015 wurden ca. 50% der Kredittilgung aus den Abschreibungen, abzüglich der Auflösung der Sonderposten, finanziert. Daher könnte die dauernde Leistungsfähigkeit des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg nicht gegeben sein.

Das eben angesprochene Finanzierungsproblem betrifft jedoch nur die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite. Die Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2017 könnten – eine Fristenkongruenz zwischen Kreditlaufzeit und Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagevermögens vorausgesetzt – aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden, so dass grundsätzlich von einer dauernden Leistungsfähigkeit des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg auszugehen ist.

Der gesamten Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2017 von 3.636.900,00 Euro stehen geplante Investitionen von 4.203.000,00 Euro gegenüber. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für diese Investitionen zweckgebundene Zuschüsse in Höhe von 566.100,00 Euro erwartet werden. Die zweckgebundenen Einnahmen sind zwingend von dem Gesamtbetrag der Investitionen abzuziehen, da anderenfalls die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die vorgesehene Kreditaufnahme ist insgesamt genauso hoch wie die Investitionsausgaben des Betriebes im Wirtschaftsjahr 2017.

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA wird daher die beantragte Genehmigung für eine Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 3.636.900,00 Euro erteilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA ausschließlich für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen einzusetzen ist. Weiterhin ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung (bspw. aus eigenen liquiden Mitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 99 (5) KVG LSA). Nachrichtlich betrug der Kassenbestand stichtagsbezogen zum 15.12.2016 3.143.460,60 EUR. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Dezember ein Kredit i. H. v. 2.000.000,00 Euro aufgenommen wurde.

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (3) KVG LSA gilt die Kreditermächtigung des Vorjahres bis zum Erlass des Wirtschaftsplanes des übernächsten Jahres. Die Ermächtigung aus 2016 gilt

also bis zum Erlass eines Wirtschaftsplanes 2018. Auskunftsgemäß wurde die Kreditermächtigung des Jahres 2016 bisher nur in Höhe von 2.000.000,00 Euro in Anspruch genommen, so dass hieraus noch Mittel von 1.523.500,00 Euro zur Verfügung stehen.

Für die Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 4.203.000,00 Euro (3.636.900,00 Euro abzügl. der Zuschüsse) stehen Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 5.160.400,00 Euro zur Verfügung. Um dies zu verhindern, wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung des Jahres 2016 in Höhe von 1.523.500,00 Euro mit sofortiger Wirkung widerrufen. Für die Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2017 dürfen maximal Kredite in Höhe von 3.636.900,00 Euro aufgenommen werden.

## Zu 2.

Wie bereits angesprochen, hat der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg Probleme, die Tilgung der in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite zu erwirtschaften. Hauptursache hierfür ist die erhebliche Differenz zwischen der Laufzeit der Kredite und der Nutzungsdauer der kreditfinanzierten Anlagegüter. Würde dies auch in Zukunft so geschehen, wäre die von §§ 16 (1) GKG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderte dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben und die Kreditgenehmigung zu versagen. Weiterhin ist die Liquiditätslage des Betriebes angespannt. Es existiert also keine Liquiditätsreserve, die kurzfristig zur Finanzierung der nicht erwirtschafteten Kredittilgung genutzt werden könnte.

Die Kreditgenehmigung wird deshalb gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 2 KVG LSA an die Auflage geknüpft, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann. Dies wäre bspw. im Regelfall nicht gewährleistet, wenn die Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagegutes erheblich von der Kreditlaufzeit abweicht.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung unter der genannten Auflage entspricht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verhältnismäßigkeit. Sie ist geeignet, die für eine Kreditermächtigung unabdingbare Voraussetzung der von §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderten dauernden Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Denn nur wenn durch die durchgeführten Investitionen Abschreibungen in entsprechender Höhe erwirtschaftet werden, kann der Betrieb den aus den Krediten resultierenden Verpflichtungen in Form der Tilgungsleistungen nachkommen.

Die Entscheidung ist auch erforderlich und angemessen. Den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg weniger beeinträchtigende kommunalaufsichtliche Mittel als die genannte Auflage stehen nicht zur Verfügung.

## Sonstige Hinweise

Der Wirtschaftsplan 2017 für den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 16 (4) EigBG LSA sowie den Festlegungen der Betriebssatzung öffentlich bekannt zu machen und anschließend einschließlich aller Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Erfolgsplan weist Erträge von 16.778.720,00 Euro und Aufwendungen i. H. v. 15.602.220,00 Euro aus. Der ausgewiesene Jahresgewinn beträgt somit 1.176.500,00 Euro. Der gesetzlich geforderte Ausgleich der Erträge und Aufwendungen wurde damit erreicht. Im Teil Erfolgsplan wurde nachrichtlich festgelegt, wie der für das Wirtschaftsjahr 2017 geplante Jahresgewinn behandelt wird. Er soll teilweise auf neue Rechnung vorgetragen und teilweise zur Einstellung in Rücklagen verwendet werden.

Im Folgejahr 2018 wird laut Finanzplanung ebenfalls von einer Gewinnerzielung ausgegangen, die nach Einschätzung der Kommunalaufsichtsbehörde auf Grund der vorliegenden Gebührekalkulation realistisch ist.

Der Vermögensplan enthält Einnahmen in Höhe von 10.508.900,00 Euro und Ausgaben von 11.394.600,00 Euro. Trotz einer Neukreditaufnahme i. H. v. 3.636.900,00 Euro konnte in diesem Teilbereich kein Ausgleich erreicht werden. Dieser ist aber vom Gesetzgeber auch nicht zwingend vorgeschrieben. Der unausgeglichene Vermögensplan belegt, dass die im Wirtschaftsjahr 2017 generierten liquiden Mittel nicht ausreichen werden, um sämtliche Ausgaben tätigen zu können. Es wird ein Liquiditätsabfluss von 885.700,00 Euro für das Jahr 2017 erwartet. Die Kommunalaufsichtsbehörde geht davon aus, dass selbst bei einer vollumfänglichen Durchführung aller aufgeführten Investitionsmaßnahmen ein Ausgleich über die vorhandene Liquiditätsreserve gewährleistet ist.

Der Finanzplan (2016 - 2020) weist für den Teil Vermögensplan ab dem Jahr 2018 Liquiditätsgewinne aus. In den kommenden Jahren sind weitere Kreditaufnahmen geplant. Diesbezüglich ist in den nachfolgenden Wirtschaftsplänen zu prüfen, inwieweit die derzeit geplanten Kreditaufnahmen tatsächlich in der vollen Höhe aufzunehmen sind.

Die zahlungsunwirksamen Erträge aus der Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten SKW werden letztmalig i.H.v. 931.400,00 € aufgelöst. Somit entspannt sich der Finanzierungsbedarf in den Folgejahren nachhaltig.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 KVG LSA, welcher im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden soll, wurde auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt. Liquiditätskredite sind aus haushaltsrechtlicher Sicht aufgenommene Gelder zur Sicherung der Liquidität der Kasse und sind keine Finanzierungsmittel. Hierauf wird an dieser Stelle hingewiesen. Der Betrag des Liquiditätskredites unterliegt nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine Schätzung der nach Fertigstellung der Investition entstehenden jährlichen Folgekosten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 EigBVO LSA ist beigelegt.

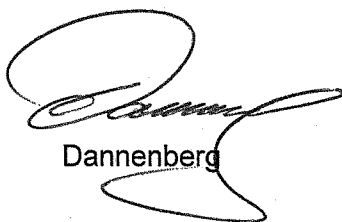
Unter Einbeziehung der Teilentschuldung ergeben sich für den Entwässerungsbetrieb Erlöse i. H. v. 2.101.100,00 Euro aus Erstattungen der Lutherstadt Wittenberg für die Straßenentwässerung (1.406.000,00 Euro) und die Überdimensionierung der Kläranlage (695.100,00 Euro).

Zum Stellenplan ist festzustellen, dass die Stellenanzahl im Wirtschaftsjahr 2017 mit 57 Stellen gegenüber dem Vorjahr mit 50 Stellen um sieben Stellen erhöht wurde. Davon befinden sich 5 Mitarbeiter in Altersteilzeit.

Auf der Grundlage des § 2 (1) Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

  
Dannenberg

